

Statuten des Vereins «Gemeinschaftswerk - Gemeinsam Stärken, gemeinsam Wachsen, gemeinsam Verändern»

§ 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen «Gemeinschaftswerkt - Gemeinsam Stärken, gemeinsam Wachsen, gemeinsam Verändern» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Der Sitz des Vereins ist: Obertorplatz 7, 5620 Bremgarten AG.

§ 2 Zweck

1. Das Gemeinschaftswerk ist ein Ort, in dem Bedürfnisse und Potentiale von Kindern und Jugendlichen im Fokus stehen. Jeder ist herzlich willkommen, um gemeinsam zu wachsen und eine Kultur der Wertschätzung zu leben.

Unser Ziel ist eine Gesellschaft, in der jeder in seiner Einzigartigkeit gestärkt wird und mutig seinen Weg gehen kann. Mit innovativen Programmen, achtsamer Begleitung und einem Netzwerk, das verbindet, schaffen wir Räume für echte Begegnung und nachhaltige Entwicklung. Gemeinsam gestalten wir eine Zukunft, in der die Bildung von Lebenskompetenzen, Individualität und Gemeinschaft Hand in Hand gehen.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. *Die Generalversammlung:* Das oberste Organ des Vereins, bestehend aus allen aktiven Mitgliedern.
2. *Der Vorstand:* Das leitende Organ des Vereins, bestehend aus Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in und Aktuar/in.
3. *Die Revisionsstelle:* Ein Kontrollorgan, das die Finanzen und Buchführung des Vereins überprüft und der Generalversammlung Bericht erstattet. Mit dem Wachstum des Vereins werden die Finanzen und die Buchführung durch eine Revisionsstelle überprüft.

§ 4 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
3. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.
4. Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind ausschließlich aktive Mitglieder. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben eine qualifizierte Mehrheit vor.
5. Die Generalversammlung beschliesst über:
 - Die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Die Wahl des Vorstands
 - Die Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - Statutenänderungen
 - Die Auflösung des Vereins

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen:
 - Präsident/in
 - Kassier/in
 - Aktuar/in (Schriftführer/in)
 - Vizepräsident/in
2. Der Vorstand bleibt im Amt, bis er von der Generalversammlung abberufen wird oder ein Vorstandsmitglied seinen Rücktritt erklärt.
3. Die Aufgaben des Vorstands sind:
 - Der/die Präsident/in leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen.
 - Der/die Kassier/in verwaltet die Finanzen des Vereins, führt die Buchhaltung und legt der Generalversammlung die Jahresrechnung vor.
 - Der/die Aktuar/in führt die Protokolle der Generalversammlungen und ist für die schriftliche Kommunikation des Vereins verantwortlich.
 - Der/die Vizepräsident/in unterstützt den Vorstand und übernimmt zusätzliche Aufgaben nach Bedarf, wie z.B. die Organisation von Projekten oder Veranstaltungen.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, trifft Entscheidungen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind und vertritt ihn nach aussen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. **Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:**
 - *Aktive Mitglieder:* Aktive Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell und sind stimmberechtigt. Sie können an der Generalversammlung teilnehmen, haben volles Mitspracherecht und Stimmrecht bei allen Vereinsbeschlüssen.
 - Zur aktiven Mitgliedschaft gehören insbesondere Eltern, Pädagogen, Erzieher, Trainer und Coaches, die sich aktiv an den Vereinszielen beteiligen.
 - *Fördermitglieder:* Passive Mitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell, haben jedoch kein Stimmrecht und können nicht an Abstimmungen teilnehmen. Sie dürfen als Gäste an der Generalversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
 - *Ehrenmitglieder:* Ehrenmitglieder werden aufgrund besonderer Verdienste für den Verein ernannt und haben kein Stimmrecht, können jedoch an der Generalversammlung teilnehmen.
2. **Aufnahme von Mitgliedern:** Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags.
3. **Rechte der aktiven Mitglieder:** Aktive Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und über die Aktivitäten und Projekte des Vereins abzustimmen. Sie können Anträge stellen und sich zur Wahl für den Vorstand aufstellen lassen.
4. **Rechte der Fördermitglieder:** Passive Mitglieder haben das Recht, den Verein ideell und finanziell zu unterstützen, jedoch kein Stimmrecht in der Generalversammlung. Sie können als Gäste an Vereinsveranstaltungen und Versammlungen teilnehmen.

5. **Mitgliederbeitrag:** Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird durch die Generalversammlung festgelegt.
6. **Erlöschen der Mitgliedschaft:** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jederzeit möglich (der Mitgliederbeitrag vom laufenden Jahr wird nicht zurückerstattet), muss jedoch schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 7 Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung prüft und darüber Bericht erstattet. Mit dem Wachstum des Vereins werden die Finanzen und die Buchführung durch eine Revisionsstelle überprüft.

§ 8 Mittel

1. *Die finanziellen Mittel* des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Spenden und Schenkungen
 - Einnahmen aus Veranstaltungen und Projekten
2. *Mitgliederbeitrag:* Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird durch die Generalversammlung festgelegt.
3. *Der Mitgliederbeitrag* ist spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Generalversammlung der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation, die ähnliche Ziele verfolgt.